

4. Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum



4.1 Einleitung

Öffentliche Räume sind Orte der Begegnung, sie bilden die Bühne für das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben. Besonders in der warmen Jahreszeit nutzen zahlreiche Menschen die Bewirtschaftungsflächen der Restaurants, Cafés, Bistros und Bars, um draussen zu sitzen. Der öffentliche Raum wird immer mehr zum erweiterten Wohnzimmer. Die Bewirtschaftungsflächen erfreuen sich grosser Beliebtheit, tragen zur Vielfalt des städtischen Lebens bei und sind ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor.

Die Stadt Bern unterstützt diese Belebung. Gleichzeitig werden mit den vorliegenden Leitlinien Spielregeln festgelegt, mit dem Ziel, dass der öffentliche Raum trotz zahlreichen und unterschiedlichen Nutzungsbedürfnissen ein attraktiver Ort bleibt. Die Leitlinien sollen Gastronominnen und Gastronomen bei Planung und Betrieb sowie im Bewilligungsverfahren von Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum unterstützen.

Die Leitlinien wurden vom Gemeinderat der Stadt Bern am 29. Januar 2020 verabschiedet.

4.2 Geltungsbereich der Leitlinien

Diese Leitlinien gelten für die Ausgestaltung von Aussenbewirtschaftungsflächen auf öffentlichen Strassenparzellen sowie auf privaten Parzellen, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch nach Art. 9 Strassengesetz). Beispielsweise gehören Lauben oder private Strassen und Wege dazu, welche von der Stadt Bern unterhalten oder aufgrund eines Vertrags oder einer Verfügung für den Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Allgemeine Grundsätze

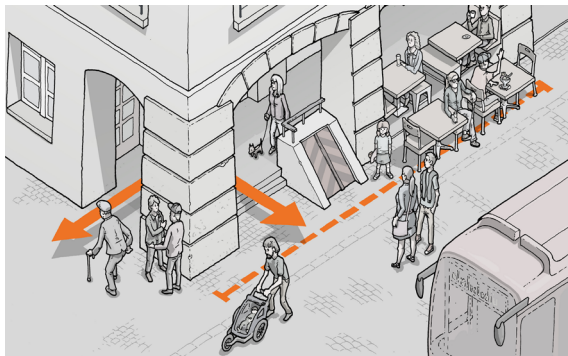
Ein geordnetes Stadtbild ist attraktiv und zieht an. Es bietet Atmosphäre für Einheimische und Auswärtige. Eine gepflegte und individuell gestaltbarere Bewirtschaftungsfläche trägt zu dieser Attraktivität bei. Die Stadt Bern ist vielfältig, Besonderheiten der Umgebung gilt es zu berücksichtigen.

Die Altstadt von Bern ist von der UNESCO mit dem Label Weltkulturerbe ausgezeichnet worden. Sie ist einzigartig und soll in ihrem Erscheinungsbild jederzeit wahrgenommen werden. In der oberen und unteren Altstadt gilt es auf Besonderheiten wie die Lauben zu reagieren. Auch in den Quartieren ist auf die Grösse der Bewirtschaftungsfläche im Verhältnis zu ihrer Umgebung zu achten.

4. Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum

4.3.1 Nutzung des öffentlichen Grundes

Die Aufgabe einer Stadt ist es, allen Nutzergruppen gerecht zu werden. Einrichtungen für Bewirtschaftungsflächen dürfen für den Fuss- und Fahrverkehr nicht hinderlich sein. Zugänge zu Gebäuden und öffentliche Durchgänge müssen genügend breit bleiben und ohne Hindernisse erreicht werden können. In den Lauben der Altstadt gilt ein allgemeines Durchgangsrecht. Wichtig ist, dass jedes Gebäude mit Lauben einen Zugang zum Platz respektive zur Gasse aufweist.

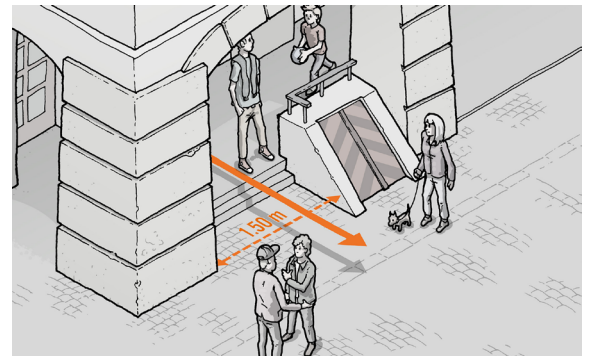


Der freie Laubendurchgang ermöglicht ein ungehindertes Zirkulieren von Fussgängerinnen und Fussgängern.

Im Laubendurchgang ist keine Möblierung möglich. Wo unter den äusseren Laubenbögen zu wenig Platz zur Verfügung steht, können – falls es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – Bewirtschaftungsflächen auf der Gasse zugelassen werden.

Um allen Nutzerinnen und Nutzern der Stadt gerecht zu werden, müssen der Fuss- und der Velover-

kehr neben den Bewirtschaftungsflächen frei zirkulieren können, der öffentliche Verkehr, Blaulichtorganisationen oder die Strassenreinigung müssen ungehindert passieren können.



Durchgangsbreite in der Laube

4.3.2 Werbung

Die Bewerbung des eigenen Lokals ist wesentlich. Ständer und Menütafeln sollen einheitlich gestaltet sein und können im Bereich der bewilligten Bewirtschaftungsfläche eingesetzt werden. Auf Drittwerbung ist zu verzichten.

4.3.3 Mobiliar

Um einen positiven Raumeindruck zu vermitteln, ist es wichtig, dass sich die bewirtschafteten Flächen gut in das Stadtbild integrieren. Dauerhafte Materialien sind robust und fügen sich gut in den Bestand ein. Mit einer einheitlichen Farbgebung und Möblierung kann eine stimmige Atmosphäre erzeugt werden. Ein attraktives Stadtbild zieht auch Gäste an.



Barrieren im Stadtraum führen zu Einschränkungen und sind zu vermeiden.

4. Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum

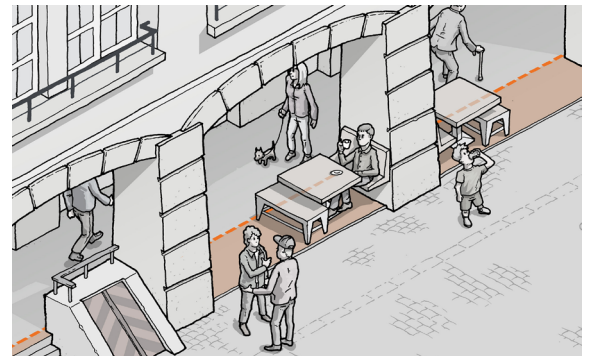
4.4 Betrieb und Infrastrukturen

4.4.1 Betriebliche Anforderungen

Ungenutztes Mobiliar hat negative Auswirkungen auf das Stadtbild und die Ladengeschäfte, welche auf eine attraktive Einkaufsstrasse angewiesen sind. Die gesamte Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Buffets usw.) muss flexibel und abbaubar sein, um sie ausserhalb der Betriebszeiten ausserhalb des öffentlichen Raumes zu lagern (z.B. Keller, Lager, Innenräume).

Durchgangsbreiten, Abstände und Abmessungen sind einzuhalten. Jedes Gebäude mit Lauben muss einen freien Zugang von 1.50 m Breite zur Gasse respektive zum Platz aufweisen. Bei Gebäuden mit über 10.0 m Breite und bei Eckgebäuden sind mindestens zwei Durchgänge erforderlich.

Zuleitungen, wie beispielsweise Strom- oder Wasserzuleitungen von der Parzelle des Gastgewerbebetriebs zur bewilligten Aussenbewirtschaftungsflächen, sind nur zulässig, sofern diese unterirdisch oder via ein Kellerlokal von der Parzelle des Gastgewerbebetriebs zur bewilligten Bewirtschaftungsfläche im öffentlichen Raum geführt werden können. Dies gilt gleichermassen für Ableitungen zur regelkonformen Entsorgung von Abwasser oder Brauchwasser. Anlagen der Strassenentwässerung dürfen nicht zur Abwasserentsorgung benützt werden. Überirdische Zu- und Ableitungen, die eine bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlichen Raums beeinträchtigen, sind nicht gestattet. Über die Zulässigkeit von Zu- und Ableitungen entscheidet im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt das Polizeiinspektorat der Stadt Bern.



Fläche der äusseren Lauben

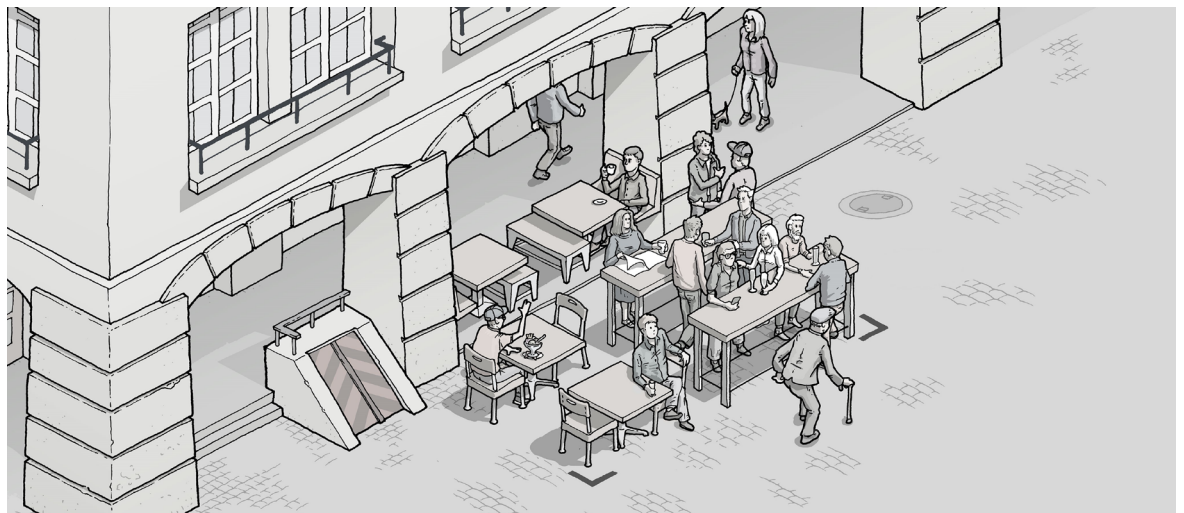
4.5 Flächen und Installationen

Die Fassade sowie der über der bewilligten Fläche vorhandene Luftraum dürfen nicht zum Aufhängen von Waren oder anderen Gegenständen benutzt werden.

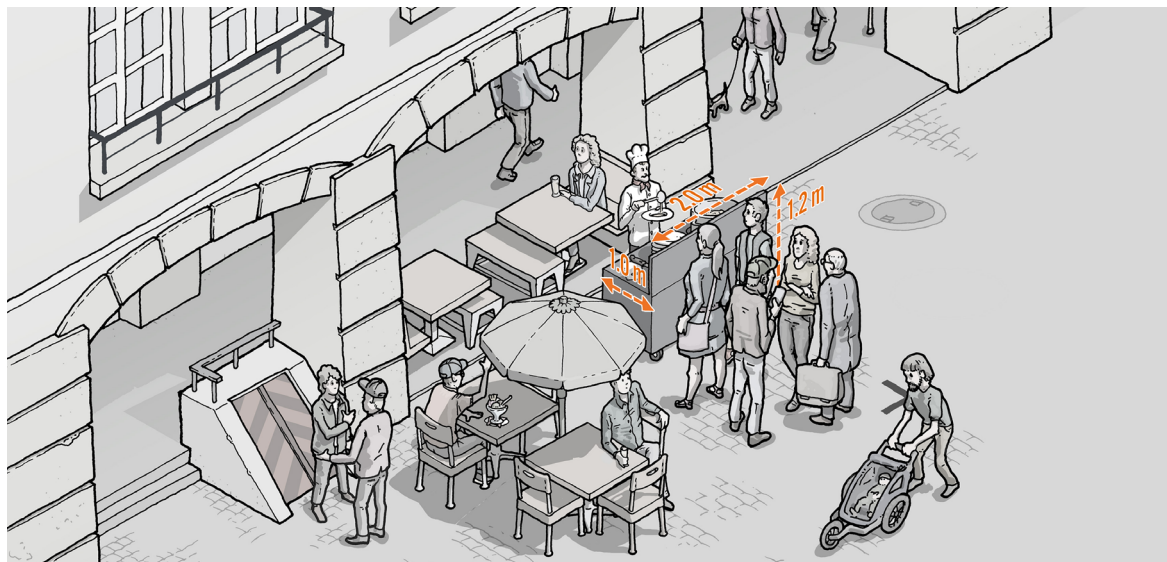
4.6 Ausstattung

4.6.1 Möblierung

Bei der Einrichtung einer Bewirtschaftungsfläche sind neben den gestalterischen Aspekten auch Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Barrierefreiheit zu beachten. Die Möblierung soll aus höherwertigem Material beschaffen sein. Es sind nur Materialien wie Holz, Stoffe, Alu, Schmiedeisen oder ähnliche zu verwenden. Auf unbedeckte Vollkunststoffmöbel ist zu verzichten. Schon bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Möblierung flexibel und jederzeit abbaubar sein muss. Die Farbgebung, das Material und die Oberfläche sollen mit dem örtlichen Stadtbild harmonisieren und den Charakter des Lokals zum Ausdruck bringen.



4. Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum



Maximalabmessung von Buffetelementen

Buffets und Barelemente

Betriebe, die über eine bewilligte Bewirtschaftungsfläche verfügen, dürfen auf dieser, anstelle von Tischen und Stühlen, ein Buffet oder Barelemente betreiben, sofern dadurch weder Rechte Dritter, noch die Benutzung des öffentlichen Grundes beeinträchtigt werden (exkl. Münster- und Bundesplatz). Ein Buffet ist ein flexibles Restaurantmöbel ohne Überdachung und mit eingeschränktem Angebot. Barelemente besitzen keine fixe Infrastruktur und haben Stehpultcharakter. Die maximal zulässigen Masse der Elemente betragen: Länge 2.0 m; Breite 1.0 m; Höhe 1.20 m. Diese sind so aufzustellen, dass die Kundschaft auf der bewilligten Bewirtschaftungsfläche bedient wird. Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Gestaltungsvorschriften für die Möblierung der Bewirtschaftungsflächen gelten sinngemäss auch für Buffets und Barelemente.

Restaurantcontainer

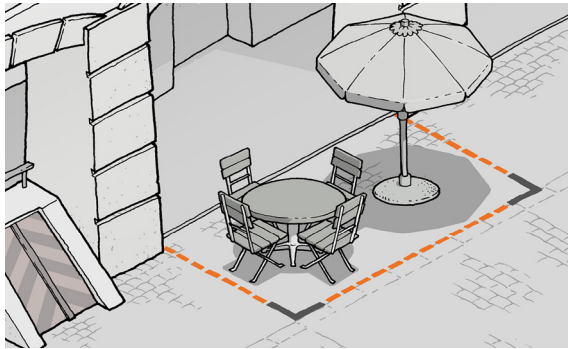
Restaurant- oder Gastrocontainer sind transportierbare Bewirtungseinrichtungen für eine Bewirtschaftungsfläche, aber ohne Innensitzplätze. Restaurantcontainer sind in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen für einen fix installierten oder mobilen Restaurantcontainer kann – nach erfolgter Standortüberprüfung – der Gemeinderat bewilligen. Die Gestaltungsvorschriften für Bewirtschaftungsflächen gelten sinngemäss auch für Restaurantcontainer.

Sonnenschutz

Ein Witterungsschutz ist in dezenter Farbgebung ohne Fremdwerbung zu erstellen. Leichte und reversible Konstruktionen sind unumgänglich. Raumbildende Elemente (Überdachungen) sind zu vermeiden.

Storen an Altstadtfassaden sind baubewilligungspflichtig und bedürfen einer Sondernutzungskonzession. Das Lichtraumprofil ist jederzeit einzuhalten. Bei der Anordnung von freistehenden Einzelschirmen bestimmen die jeweiligen Platzverhältnisse die zulässige Grösse. Sonnenschirme dürfen nicht über die bewilligte Grundfläche hinausragen. In jedem Fall darf die Seitenlänge bei rechteckigen Schirmen max. 2.50 m, der Durchmesser bei runden Schirmen max. 3.00 m nicht überschreiten. Die Schirme sollen auf Mittelpfosten gestellt oder an Seitenrändern mit Auslegern aufgehängt werden. Für die Wahl des Stoffes wird uni hell empfohlen. Es sind maximal zwei Farbtöne möglich, ein heller Grundton mit einer Kontrastfarbe. Grelle Bunttöne und andere Musterungen sind nicht zulässig. Reklameaufschriften (Eigen- und Fremdreklame) sind am Volant (bis 30 cm Volanthöhe bewilligungsfrei) möglich, jedoch nicht auf der Storen- oder Schirmfläche. Bodenhüllen sind in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kompetenzzentrums öffentlicher Raum (KORA).

4. Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum



Ausgewiesenen Bewirtschaftungsfläche

Abschränkungen

Behaglichkeit bedeutet auch einen freien Blick und freien Zugang zum öffentlichen Raum. Eine Zonierung des Stadtraums ist nicht ideal. Abschränkungen gegenüber anderen Nutzungen sind daher nicht erlaubt. Ist eine Abschränkung aufgrund der Verkehrssicherheit erwünscht, kann eine Ausnahme bewilligt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kompetenzzentrums öffentlicher Raum (KORA).

Zur Kennzeichnung des Bereichs für Bewirtschaftungsflächen sind ausserhalb der Lauben nur minimale Markierungen am Boden anzubringen (auf Asphalt / obere Altstadt: Kennzeichnung der Ecken mit grüner Farbe; auf Pflasterung / untere Altstadt: Kennzeichnung der Ecken mittels Fräsungen).

Podeste

Podeste, Podien, Treppenabsätze, Stufen, Bühnen und dergleichen sind ausserhalb von Veranstaltungen nicht erlaubt. Bodenbeläge wie künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste und Betonplatten sind Unfallgefahren und daher nicht gestattet.

4.6.2 Pflanzen

Bei der Auswahl und Anordnung von Pflanztrögen ist darauf zu achten, dass diese mit dem Gesamtkonzept der Gastwirtschaft im Einklang stehen. Pflanzenbehälter sind im stets bepflanzt bzw. begrünten Zustand zu erhalten.

Die Pflanzen dienen der Dekoration und dürfen nicht als Abschränkung im Strassenbild erscheinen. Generell sind Menge und Verschiedenartigkeit der Bepflanzung gering zu halten, die Höhe darf den Sichtbezug nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen sollen einen gepflegten Eindruck abgeben. Die Räume zwischen den Pflanztrögen sind offen zu halten.

Als Materialien des Pflanztrogs eignen sich Holz, Metall oder Tongefässe. Auf Plastikelemente ist zu verzichten. Grelle Farben wirken im Stadtraum störend. Beim Aufstellen ist auf die Verkehrssicherheit zu achten. Pflanztröge am Trottoirrand sind meist nicht geeignet.

4.6.3. Beleuchtung

Die künstliche Beleuchtung von Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum mit Scheinwerfern oder Ähnlichem ist nicht gestattet. Falls es notwendig wird, die Arbeitsflächen der Buffetanlagen zu beleuchten, muss darauf geachtet werden, dass nur so viel wie nötig beleuchtet wird und das Licht von oben nach unten ausgerichtet wird, um unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Kaltweisses Licht und grelle Farben sind nicht zulässig. Für die Beleuchtung auf den Gästetischen sind nur Kerzen, Teelichter und dergl. zu verwenden.

4.7 Bewilligungen

4.7.1 Baubewilligung

Für die Umnutzung des öffentlichen Raums in eine Bewirtschaftungsfläche für Gastgewerbebetriebe ist eine Baubewilligung des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland erforderlich. Für das Baugehen wenden Sie sich bitte an das Bauinspektorat der Stadt Bern.

Weitere Informationen unter

www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtverwaltung/sue/bauinspektorat

4.7.2 Nutzungsbewilligung

Des Weiteren ist eine Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats der Stadt Bern erforderlich. Diese Nutzungsbewilligung wird nur ausgestellt, wenn eine Baubewilligung des Regierungsstatthalteramtes Bern-Mittelland vorliegt.

Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, die Einrichtung ihres Betriebs hinsichtlich Gestaltung mit dem Kompetenzzentrum öffentlicher Raum (KORA) abzusprechen.

4.7.3 Bewilligungsdauer

Betriebsdauer und Betriebszeiten werden durch die Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats festgelegt. Diese ist widerrufbar.

4. Leitlinien für gastgewerbliche Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Raum

4.8 Auskunftsstellen

zum Baugesuch
Bauinspektorat
Bundesgasse 38
Postfach, 3001 Bern
bauinspektorat@bern.ch
Tel: +41 31 321 65 45

zur Nutzungsbewilligung
Polizeiinspektorat
Orts- und Gewerbe Polizei
Predigerstrasse 5
3011 Bern
gastgewerbe@bern.ch
Tel: +41 31 321 52 25

zur Gestaltung
Kompetenzzentrum öffentlicher Raum
(KORA)
Tiefbauamt
Bundesgasse 38
Postfach, 3001 Bern
kora@bern.ch
Tel: +41 31 321 64 75

4.9 Impressum

Die Inhalte der Leitlinien entstanden in Zusammenarbeit folgender städtischer Amtsstellen: Amt für Umweltschutz, Bauinspektorat, Denkmalpflege, Polizeiinspektorat, Stadtgrün Bern, Tiefbauamt und Verkehrsplanung.

Die Leitlinien dienen den Amtsstellen als Grundlage zur Beurteilung der Gesuche.

Grundlagen dieser Leitlinien sind

- die Bauordnung der Stadt Bern, Art. 6, 85, 76
- die vertragliche Nutzungsbewilligung des Polizeiinspektorats
- früher erarbeitete Merkblätter des Bauinspektorats und des Stadtplanungsamts



Illustrationen erstellt durch Studio Black Yard GmbH Bern.